

## Allgemeine Informationen zu Rechtsanwaltsgebühren

### 1. Abrechnung nach dem Gegenstandswert/Streitwert gemäß RVG

Die Gebühren für anwaltliche Leistungen sind in Deutschland gesetzlich festgelegt, nämlich im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). In zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten ist es der so genannten "Gegenstandswert" (im Gerichtsverfahren "Streitwert" genannt), der die Grundlage für die Berechnung der Gebühren darstellt. Je höher der Gegenstands-/Streitwert desto höher die Anwaltsvergütung.

Streitet man nicht um die Zahlung einer bestimmten Geldsumme, sondern um einen anderen Gegenstand, ist die Ermittlung seines Wertes manchmal schwierig. Für häufig vorkommende Streitigkeiten hat die Rechtsprechung feste Regeln für die Festsetzung des Gegenstands- bzw. Streitwertes entwickelt.

Zum Beispiel beträgt der Streitwert nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte bei einem Streit um

- |                                    |                             |
|------------------------------------|-----------------------------|
| - die Wirksamkeit einer Kündigung  | 3-faches Bruttomonatsgehalt |
| - die Wirksamkeit einer Befristung | 3-faches Bruttomonatsgehalt |
| - die Berechtigung einer Abmahnung | 1-faches Bruttomonatsgehalt |
| - die Pflicht zur Zeugniserteilung | 1-faches Bruttomonatsgehalt |
| - die Pflicht zur Zeugniskorrektur | 1-faches Bruttomonatsgehalt |

## **2. Die Gebühren auf Grundlage des Gegenstandswerts/Streitwerts**

Auf der Grundlage des Gegenstand-/Streitwerts berechnen sich die Gebühren des Rechtsanwalts je nachdem, welche Tätigkeit er dem Auftrag gemäß entfaltet.

So erhält der Rechtsanwalt z.B.

- für die Erhebung der Klage eine Verfahrensgebühr in Höhe des 1,3-fachen einer Gebühr,
- für die Terminswahrnehmung vor Gericht eine weitere Gebühr in Höhe des 1,2-fachen einer Gebühr,

Wird der Prozess dann durch ein Urteil beendet, kann der Rechtsanwalt folglich 2,5 Gebühren abrechnen, nämlich eine Verfahrensgebühr (1,3) und eine Terminsgebühr (1,2). Außerdem erhält er eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 EUR für Post- und Telefonkosten sowie 19 % Mehrwertsteuer. Insgesamt betragen die Gebühren daher bei einer Klage auf Zahlung von rückständigem Arbeitslohn von 5.000,00 EUR und bei streitiger Entscheidung, d.h. einer Verfahrenserledigung durch Urteil, 919,28 EUR.

Je höher der Gegenstands- oder Streitwert ist, desto höher sind auch die Gebühren. Begründung: Bei der Bearbeitung eines Falles mit höherem Streitwert trägt der Anwalt eine größere Verantwortung und ein höheres Haftungsrisiko.

Der Anstieg der Gebühren ist in der **RVG-Tabelle** festgelegt.